

Sitzung vom 17. November 2010

**1631. Anfrage (angekündigte Tarif-Erhöpfung durch Axpo
und weitere Stromkonzerne)**

Kantonsrätin Monika Spring, Zürich, sowie die Kantonsräte Marcel Burllet, Regensdorf, und Peter Anderegg, Dübendorf, haben am 30. August 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Die Axpo hat bekanntgegeben, dass sie die Strompreise um 20% erhöhen will. Da der Kanton an der Axpo mit einem namhaften Anteil von 38% beteiligt ist und die EKZ zur Stromabnahme verpflichtet ist, hat diese Preiserhöhung Auswirkungen auf die Strompreise für die Bevölkerung und die Unternehmen im Kanton Zürich.

2009 hat die Axpo 470 Mio. Franken den Gewinnreserven zugewiesen. In den Jahren zuvor waren es jeweils rund eine Milliarde. Seit 2005 kletterten die Gewinnreserven in der Bilanz von 4,2 Milliarden auf 7,2 Milliarden Franken. Der Stromkonzern verfügt mittlerweile laut Geschäftsbericht über 1,3 Milliarden an flüssigen Mitteln auf Post- und Bankguthaben, eine weitere Milliarde steckt in Wertschriften, und unter übrige Finanzanlagen finden sich 2,2 Milliarden Franken.

Axpo will also die Gewinne auf Vorrat und ohne Not steigern. Der Zweck ist unschwer zu erraten: Die Axpo und andere Stromkonzerne öffnen Ihre Reserven im Zusammenhang mit dem beantragten Bau von zwei neuen Atomkraftwerken und den dazu gehörenden Werbekampagnen. Dafür sollen die betroffenen Haushalte 100–200 Franken pro Jahr höhere Stromkosten bezahlen.

Die Absicht, Gewinnreserven in Milliardenhöhe anzulegen, ist auch der EICom, der Strommarktaufsicht, suspekt. «Ich sehe keinen Grund, warum die Konzerne auf dem Buckel der Konsumenten höhere Preise verlangen dürfen», sagt Renato Tami, Geschäftsführer der EICom. Die Stromaufsicht wird die Preiserhöhungen vertieft prüfen. Und in letzter Zeit hat die EICom die Strombranche bei Preisfragen regelmässig zurückgebunden.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat nachfolgende Fragen:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zur geplanten Strompreiserhöhung der Axpo von 20%? Sind diese angesichts der angehäuften Gewinnreserven überhaupt vertretbar?

2. Sind Tarifierpassungen bei den EKZ vorgesehen? Wenn ja, auf welchem Zeitpunkt, in welcher Höhe und für welche Kundensegmente?
3. Wie lassen sich die Tarifierhöhungen begründen? Wie verteilt sich die Erhöhung auf den Netzausbau bzw. auf den Bau neuer Produktionsanlagen (Bau neuer AKWs)?
4. Wie reagiert der Regierungsrat auf den Beschluss der EICom – Stopp der Tarifierhöhung?
5. Wird sich der Regierungsrat für eine eigenständige Tarif-Politik von den EKZ, unabhängig von der Axpo, einsetzen?
6. Wie schätzt der Regierungsrat die wirtschaftlichen Folgen einer Tarifierhöhung ein?
7. Befürchtet der Regierungsrat Vertragskündigungen von Grossbezügern? Oder besteht ein Incentive-Programm für Grossbezüger?
8. Gemäss EKZ-Gesetz sind wirtschaftlich tragbare Tarife auf Kantonsgebiet vorgeschrieben. Wie setzt der Regierungsrat gegenüber den EKZ resp. Axpo diesen Gesetzesauftrag durch?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Monika Spring, Zürich, Marcel Burlet, Regensdorf, und Peter Anderegg, Dübendorf, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Für den Kanton Zürich steht eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung im Vordergrund.

Dafür hält der Kanton eine Beteiligung von 36,75% an der Axpo und besitzt die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) vollständig. Beide Unternehmen können ihre Aufgaben längerfristig nur erfüllen, wenn sie betriebswirtschaftlich richtig geführt werden und finanziell gesund sind. Dazu müssen sie für ihre Stromlieferungen Preise verrechnen können, die längerfristig die tatsächlichen Kosten der Strombeschaffung decken. Zurzeit ist dies nicht der Fall. Die Axpo hat letztmals vor 16 Jahren ihre Preise erhöht und dann verschiedentlich gesenkt. Gleichzeitig sind jedoch die Kosten in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Beispielsweise haben sich die Beschaffungskosten für Investitionsgüter in den letzten Jahren bis zu 40% erhöht. Auch mit einer Preiserhöhung gehört die Axpo immer noch zu den günstigsten Anbietern von Strom in der Schweiz und in der EU. Da die Axpo vollständig im Besitz der nordostschweizerischen Kantone oder deren Kantonswerke ist, kann sie sich bei ihrer Preis- und Versorgungspolitik nicht nur in erster Linie den grösstmöglichen Gewinn als Ziel setzen, sondern muss auch deren volkswirtschaftliche Auswirkungen berücksichtigen.

Um in einem liberalisierten Umfeld bestehen zu können, ist für die Axpo ein gutes Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital unabdingbar. Dadurch erhält sie auch zu annehmbaren Bedingungen Zugang zum Kapitalmarkt. Die Axpo investiert die Gewinne nach Ausschüttung der Dividende jeweils vollumfänglich in die Erneuerung, den Ersatz und die Neukonzessionierung ihrer Produktionsanlagen sowie in die Erneuerung und den Ausbau ihrer Netzinfrastruktur. Damit entspricht sowohl die Preiserhöhung wie auch die Eigenkapitalquote den Vorstellungen des Regierungsrates von einer nachhaltigen Bewirtschaftung.

Zu Frage 2:

Die EKZ passen ihre Elektrizitätstarife infolge Preiserhöhungen der Axpo auf den 1. Januar 2011 an. Dabei wurde der Niedertarif stärker erhöht als der Hochtarif. Die Tarifierhöhung bewegt sich zwischen 0,9 Rp./kWh und 1,9 Rp./kWh, je nach Verbrauchsverhalten bezüglich Nieder- und Hochtarif. Die EKZ gehören auch nach der Tarifierhöhung weiterhin zu den günstigsten Stromlieferanten in der Schweiz. Damit dürften auch die Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von 100 000 kWh und mehr, die gemäss Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (SR 734.7) in der Wahl ihres Stromlieferanten frei sind, den Strom weiterhin von den EKZ beziehen.

Zu Frage 3:

Letztmals hat die Axpo die Preise im Oktober 1995 erhöht, danach wurden sie nur noch gesenkt, zuletzt im Oktober 2004. Nun zwingen aber erhöhter Aufwand insbesondere bei der Stromproduktion und -beschaffung, die allgemeine Teuerung, gestiegene Finanzierungskosten sowie die Kosten der Marktöffnung und verschiedene weitere administrative Auflagen wie neue Vorschriften bezüglich der Rechnungslegung die Axpo zu Strompreiserhöhungen. Die Frage der Finanzierung der Ersatz-Kernkraftwerke stellt sich erst, wenn die Rahmenbewilligungen erteilt worden sind.

Die von der Axpo angekündigte Strompreiserhöhung von 1,2 Rp./kWh bezieht sich auf die elektrische Energie. Demgegenüber konnten die Netznutzungsentgelte der Axpo AG (vormals Nordostschweizerische Kraftwerke AG, NOK) um 0,25 Rp./kWh gesenkt werden.

Zu Frage 4:

Die Elektrizitätskommission (ElCom) hat bisher keine rechtskräftige Verfügung gegen die angekündigte Strompreiserhöhung der Axpo erlassen. Lediglich der Leiter des Fachsekretariates der ElCom hat dazu seine persönliche Meinung geäußert, dies ohne vollständige Kenntnis

aller Umstände. Der Regierungsrat erwartet, dass die ElCom die Strompreiserhöhung der Axpo mit den Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes vereinbar erklärt.

Zu Frage 5:

Gemäss § 6 des EKZ-Gesetzes vom 19. Juni 1983 (LS 732.1) haben die EKZ die elektrische Energie bei der NOK (heute: Axpo AG) zu beziehen. Diese Bestimmung beruht auf § 4 des NOK-Gründungsvertrages vom 22. April 1914 (SR 731.120). Danach hat die Axpo AG den Gründerkantonen die elektrische Energie zu gleichen Bedingungen abzugeben und diese sind verpflichtet, die Energie abzunehmen, solange die Axpo AG zu annehmbaren, also konkurrenzfähigen Bedingungen liefern kann. Die Axpo AG bietet auch nach der Preiserhöhung die elektrische Energie den Kantonswerken unter Marktpreisen an.

Zu Frage 6:

Der Anteil der Stromkosten am Bruttoeinkommen liegt bei Haushalten bei rund 0,5%. In Industrie- und Gewerbebetrieben machen die Stromkosten zwischen 0,2 und rund 3% der gesamten Aufwendungen aus, wobei Betriebe mit anteiligen Kosten des Stromes von 2 bis 3% zu den energieintensiven Branchen gehören. Die meisten Dienstleistungsbetriebe und Unternehmen mit Büroarbeitsplätzen weisen deutlich niedrigere Anteile der Stromkosten aus. Damit ist mit geringen wirtschaftlichen Folgen der Strompreiserhöhung auf den Kanton Zürich zu rechnen.

Zu Frage 7:

Aufgrund der nach wie vor vergleichsweise tiefen Preise der EKZ für elektrische Energie ist davon auszugehen, dass nur vereinzelte zum Markt zugelassene Endverbraucher ihren Anbieter wechseln werden.

Zu Frage 8:

Wie in der Beantwortung der Fragen 1, 2, 5, 6 und 7 dargelegt, sind die Tarife auch nach der Erhöhung tragbar, insbesondere auch im Vergleich zu anderen Energieträgern. So hat sich der Landesindex der Konsumentenpreise zwischen 1966 und 2010 mehr als verdreifacht, ebenso die Gas- und Treibstoffpreise, während sich die Strompreise lediglich etwas mehr als verdoppelt haben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi